



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

34. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 25.09.2008** | **Nummer 11**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik Bürgerservice "Allgemeine Informationen"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
79	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2008 vom 23.09.2008	98
80	Bekanntmachung Wasserrecht: Umgestaltung von Ruhrwehren in Winterberg	98
81	Bekanntmachung Wasserrecht: Naturnahe Umgestaltung und Hochwasserschutz an Wanne, Filscheid-Siepen und Kettlerbach in Arnsberg	98
82	Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der K 20, Abschnitt 5 in Eslohe-Cobbenrode	99

79 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES ENTWURFS DER 1. NACHTRAGSSATZUNG ZUR HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2008 VOM 23.09.2008

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2008 liegt gem. §§ 53, 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in Verbindung mit §§ 80, 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 17.10.2008) im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 480, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit.

Einwendungen gegen den Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2008 können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Beginn der Veröffentlichung dieser Auslegung bei der Kreisverwaltung, Fachdienst Finanzwirtschaft, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 23.09.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
In Vertretung

Menne
Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin

80 BEKANNTMACHUNGEN WASSERRECHT

ANTRAG DER STADT WINTERBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANS „RÜCKBAU VON QUERBAUWERKEN AN DER OBEREN RUHR IM STADTGEBIET WINTERBERG“ GEMÄß § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP-PFLICHT)

Die Stadt Winterberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Umgestaltung von drei Wehren in raue Rampen. Die vorgesehene Maßnahme dient der ökologischen Verbesserung des Gewässers Ruhr im betreffenden Bereich und trägt zur Erreichung der

Entwicklungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie bei.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die gemäß § 3 a UVP-G-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 17.09.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33/66 31 22 (11/08)
Im Auftrag

Schneider

81 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT

ANTRAG DER STADT ARNSBERG AUF GENEHMIGUNG MEHRERER PLÄNE FÜR GEWÄSSERBAUMAßNAHMEN GEMÄß § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP-PFLICHT)

Die Stadt Arnsberg hat bei mir die Plangenehmigung für die folgenden Vorhaben beantragt:

- Naturnahe Umgestaltung und Hochwasserschutz an der Wanne in Nedereimer
- Naturnahe Umgestaltung und Hochwasserschutz am Filscheid-Siepen in Oeventrop und
- Naturnahe Umgestaltung und Hochwasserschutz am Kettlerbach in Bruchhausen

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVP-G NRW) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieser Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVP-G-Bund durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG-Bund zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, 12.09.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33/66 31 22 (8-10/08)
Im Auftrag

Schneider

82 FESTSETZUNG VON ORTSDURCHFÄHRTEN IM ZUGE VON KREISSTRÄßEN: ÄNDERUNG DER ORTSDURCHFÄHRT IM ZUGE DER K20 ABSCHNITT 5 IN ESLOHE-COBHENRODE

Die Ortsdurchfahrt Cobbenrode im Zuge der K 20, Abschnitt 5 zwischen NK 4714 002 und NK 4715 001 endet bisher in Stat. 0,606. Da zwischenzeitlich außerhalb der bisher festgesetzten Ortsdurchfahrt zwei Wohnhäuser über die Kreisstraße 20 erschlossen werden, wird die Ortsdurchfahrt neu festgesetzt, und zwar in Stat. 0,761. Die Ortsdurchfahrt erstreckt sich nunmehr von Stat. 0,000 bis Stat. 0,761.

Diese Festsetzung erfolgt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV NW Nr. 91)

a) im Einvernehmen mit der Gemeinde Eslohe, welches mit Schreiben vom 17.04.2008 erklärt wurde

b) im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, welches mit Verfügung vom 05.05.2008 erklärt wurde

mit Wirkung vom 01.10.2008.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dort Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Als Tag der Bekanntgabe wird hiermit gem § 41 Abs. 4 letzter Absatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (SGV. NRW. Nr 2010) in der zurzeit geltenden Fassung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Dr. Schneider
Fachdienst Kreisstraßen
Az.: 54 - 6614-05 / K 20
